



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Wasserversorgungsverband „Neckargruppe“ mit Sitz in Edingen-Neckarhausen hat eine gehobene Erlaubnis zur

Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

aus fünf bestehenden Brunnen auf den Gemarkungen Edingen und Neckarhausen (Rhein-Neckar-Kreis) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gegen die Grundwasserentnahme aus dem Oberen Grundwasserleiter, die bereits seit vielen Jahren praktiziert wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da die Grundwasserflurabstände im Untersuchungsgebiet bei 10 m und mehr liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Böden keinem Grundwassereinfluss unterliegen. Eine mögliche Grundwasserabsenkung hat somit keine weitere Auswirkung auf die Wasserversorgung der Vegetation, da diese ihren Wasserbedarf ausschließlich über Niederschlagswasser deckt. Somit sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Geländeoberfläche bzw. die landwirtschaftliche Nutzung (Pflanzenproduktion) zu erwarten. Es sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot oder andere grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme für so gering gehalten bzw. wird diese ausgeglichen oder ersetzt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 03.09.2020

gez. Simone Leferenz